

## **Bern, im August 2020**

### **Veröffentlichung des Berichts «PA 19242 Beschaffungsprüfung» Information der Bundesanwaltschaft (BA)**

Wie die BA in ihrer Stellungnahme zur Beschaffungsprüfung angezeigt hat, bietet die Revision der EFK des Beschaffungsmanagements eine gute Grundlage für die stetige Weiterentwicklung der Strukturen und Prozesse in diesem Bereich.

Seit der vermerkten Beschaffungsprüfung hat die BA verschiedene Instrumente und Grundlegendokumente im Bereich Beschaffungsmanagement entwickelt und eingeführt.

Das **Instrument Checkliste Beschaffungsmanagement** leitet die mit einer Beschaffung beauftragten Mitarbeitenden durch den Beschaffungsprozess. Es enthält Erläuterungen zum korrekten Vorgehen in der jeweiligen Phase und definiert die Anforderungen betreffend die ordnungsgemässe Dokumentation eines Beschaffungsvorhabens der BA.

Im Rahmen der Initialisierung eines Beschaffungsvorhabens wird das **Instrument Beschaffungsantrag** genutzt, das durch die relevanten Eckwerte eines Beschaffungsgeschäftes (z.B. eine Marktanalyse) führt und diese nachvollziehbar dokumentiert. Die Freigabe der Beschaffung erfolgt durch Unterzeichnung des Beschaffungsantrages durch die zuständige Stelle gemäss der Unterschriften- und Kompetenzregelung.

Durch eine überarbeitete **Unterschriften- und Kompetenzregelung** werden die jeweiligen Autorisierungsstufen, basierend auf risikoorientierten Schwellenwerten, im Verlauf der Beschaffung bzw. bis zur Vertragsunterzeichnung eindeutig geregelt.

Orientiert an den Musterverträgen des BBL hat die BA ihre **Musterverträge für Dienstleistungen respektive Informatikdienstleistungen** überarbeitet und verwendet diese systematisch. Weitere relevante Musterverträge befinden sich in der Erarbeitung.

Durch die Einführung einer **projektbezogenen Unbefangenheitserklärung** wird sichergestellt, dass die Mitarbeitenden, die geeignet sind, einen beschaffungsrechtlich relevanten Entscheid zu beeinflussen, in keiner Befangenheitsbeziehung zu den entsprechenden Anbietern stehen. Die Funktionen der BA, die regelmässig mit Beschaffungsgeschäften betraut sind, müssen pro futuro alle zwei Jahre eine **generelle Unbefangenheitserklärung** unterzeichnen.

Durch die Einführung dieser Arbeitsinstrumente und Vorgabedokumente erfüllt die BA die Empfehlungen 1 – 4, welche die EFK in ihrem Bericht festgehalten hat. Auch sind dadurch bereits Teile der Empfehlung 5 umgesetzt, welche die Definition und Publikation eines Supportprozesses adressiert. Im Rahmen des initialisierten **Projektes «Grundlagen Beschaffungsmanagement»** wird der Supportprozess im zweiten Halbjahr 2020 weiter definiert und vertieft. Die Erfahrungen, welche mit den bereits eingeführten Instrumenten gemacht werden, fliessen dabei direkt ein.

Die EFK hat bei ihrer Prüfung einen Verstoss gegen das Beschaffungsrecht festgestellt, welcher durch die «Nicht-Bündelung» von Aufträgen entstanden ist. Die BA ist bestrebt, die Ein-

haltung des Beschaffungsrechts jederzeit sicherzustellen. Sie hat ihre Bestrebungen betreffend eine genaue und langfristige Bedarfsplanung weiter verstärkt. Dadurch beabsichtigt die BA das durch die EFK angezeigte Risiko weiter zu minimieren. Die BA setzt sich weiterhin aktiv mit den Details der Feststellungen der EFK auseinander um die differenzierte Anwendung ihres Ermessens betreffend zukünftiger Beschaffungsgeschäfte zu schärfen.